

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Gemeinde Rettenbach beabsichtigt den Haager Weiher (Fl.Nr. 110, Gemarkung Haag) künftig als Regenrückhaltebecken zu nutzen, wobei er aber seine Funktion als Dorfweiher mit Dauerstau beibehalten soll. Es ist eine Entschlammung, eine Volumenvergrößerung sowie eine Abflachung der Uferbereich mit naturnaher Gestaltung vorgesehen.

Der Haager Bach soll auf einer Länge von ca. 60 m im Bereich westlich des Haager Weihers renaturiert werden, indem der Lauf des Baches aus dem Weiher heraus in ein neu angelegtes Bachbett verlegt wird. Ziel ist die Gestaltung eines naturraumtypischen Gewässers sowie die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit im Gewässer.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im konkreten Fall liegen allerdings besondere örtliche Gegebenheiten durch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ vor, so dass auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass solche Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung damit nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Gewässerausbaumaßnahmen aufgewertet. Eine Beeinträchtigung liegt lt. der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.03.2021 nicht vor.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 17.03.2021  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner